

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen werden durch unnötige Bürokratie in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Das Engagement und die wirtschaftliche Dynamik unserer mittelständischen Wirtschaft werden gebremst und unternehmerischer Erfolg gefährdet.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Mittelstandes und die Attraktivität des Standortes insgesamt zu stärken, müssen Überregulierungen abgebaut und bürokratische Lasten verringert werden.

B. Lösung

Insbesondere die mittelständischen Unternehmen werden spürbar von überflüssigen bürokratischen Vorgaben entlastet, indem nicht mehr zeitgemäße Vorschriften vereinfacht oder abgeschafft werden.

Zur Verwirklichung der Ziele sind die in diesem Mantelgesetz vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Vielfältige Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe entfallen ganz oder teilweise. Insgesamt ist von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen, deren finanzielle Größenordnung sich mangels ausreichenden Datenmaterials jedoch nicht eindeutig abschätzen lässt.

Der Wegfall fusionskontrollrechtlicher Anmeldepflichten durch Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Artikel 8 dieses Gesetzentwurfs) führt zu Gebührenmindereinnahmen des Bundeskartellamts in Höhe von schätzungsweise mindestens 1,4 Mio. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Freibeträge der §§ 24 und 25 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) werden für Bund und Länder geringfügige, nicht genauer bezifferbare Steuermindereinnahmen erwartet.

Durch Einführung des Rechts des Pfandleihers, sich aus Mindererlösen bei der Verwertung von Pfändern mit Überschüssen aus der Verwertung anderer Pfänder im Verhältnis zum Fiskus zu befriedigen (Artikel 10 dieses Gesetzentwurfs), können den Kommunen Mindereinnahmen entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umstellung auf die Verwendung von Verwaltungsdaten und die jährliche Durchführung der Auswertungen für die Zählungen im Handwerk entstehen dem Statistischen Bundesamt einmalige Kosten in Höhe von 245 200 Euro und laufende Kosten in Höhe von 130 000 Euro. Bezogen auf einen Zeitraum von neun Jahren (durchschnittliche Periodizität der bisherigen Handwerkszählung) ergibt sich daraus ein jährlicher Kostenaufwand von rund 157 000 Euro. Dem stehen wegfallende Durchschnittskosten der Handwerkszählung in Höhe von rund 174 000 Euro p. a. gegenüber, so dass im Ergebnis die Verwaltungskosten des Statistischen Bundesamtes um rund 17 000 Euro p. a. sinken.

Parallel entstehen den Statistikbehörden der Länder einmalige Kosten in Höhe von 158 100 Euro und laufende Kosten in Höhe von 140 900 Euro. Unter Zugrundelegung der durchschnittlich neunjährigen Periodizität der Handwerkszählung ergibt sich daraus ein jährlicher Kostenaufwand von rund 158 500 Euro. Dem stehen wegfallende Durchschnittskosten der Handwerkszählung in Höhe von rund 827 200 Euro p. a. gegenüber, so dass im Ergebnis die Verwaltungskosten der Statistischen Landesämter um rund 668 700 Euro p. a. sinken.

Den durch die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Änderung der Gewerbeordnung entfallenden Gebühren stehen entsprechende Verfahrenserleichterungen und Entlastungen bei den Verwaltungen gegenüber. Es ist zu erwarten, dass sich diese Erleichterungen im Verfahren auch auf der Kostenseite mindernd niederschlagen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, werden aufgrund des sinkenden betrieblichen Verwaltungsaufwandes kostenseitig entlastet. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten.

1. Unternehmen

Vielmehr werden bestehende Informations- und Erlaubnispflichten der Unternehmen vereinfacht oder ganz bzw. teilweise abgeschafft und die betroffenen Betriebe dadurch entlastet. Die Umstellung und Vereinfachung der Handwerkszählung entlastet die Unternehmen in einer Größenordnung von rund 24 Mio. Euro. Die beabsichtigten Vereinfachungen im Gewerberecht tragen im Umfang von rund 72 Mio. Euro zur bürokratischen Entlastung von Unternehmen bei. Die geplanten steuerlichen Änderungen und der Wegfall des Erlaubnisvorbehalts zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens entlasten die Unternehmen um ca. 850 000 Euro.

Die Ex-ante-Bürokratiekostenbetrachtung ergibt somit, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Wirtschaft im Jahr 2009 insgesamt eine Nettoentlas-

tung von mindestens 97 Mio. Euro verbunden sein wird. Unter Berücksichtigung der nur alle acht bis zehn Jahre stattfindenden Handwerkszählung und der insoweit gebotenen Verteilung des Entlastungsvolumens auf durchschnittlich neun Jahre ergibt sich im langjährigen rechnerischen Mittel eine Gesamtentlastung der Wirtschaft von 75,7 Mio. Euro p. a.

2. Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

3. Verwaltung

Die Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen führen teilweise zu erhöhtem Planungs- und Vollzugsaufwand für die Statistischen Ämter bei der Datenaufbereitung der Handwerkszählung aus vorhandenen Verwaltungsdaten. Diese Kosten werden jedoch durch Einsparungen wegen des Wegfalls der Erhebungen vor Ort deutlich überkompensiert, so dass sich mit der Vereinfachung der Handwerkszählung für die Verwaltung eine Bürokratiekostensparnis von ca. 8,557 Mio. Euro ergibt. Daneben wird die Verfahrensänderung beim Zuschuss zum Mutterchaftsgeld weitere 31 000 Euro Bürokratiekosten einsparen, so dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Verwaltung insgesamt eine Nettoentlastung von schätzungsweise mindestens 8,6 Mio. Euro verbunden sein wird.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. Oktober 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse
insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes
Mittelstandsentlastungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

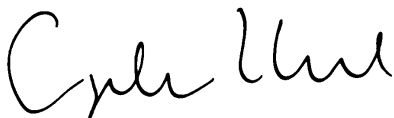
Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes**

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Gesetzes über Statistiken im Handwerk“ durch das Wort „Handwerkstatistikgesetzes“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. der Statistik nach § 1 Abs. 2 des Handwerkstatistikgesetzes,“.

Artikel 2**Änderung des Handwerkstatistikgesetzes**

Das Handwerkstatistikgesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „genutzt, die den statistischen Ämtern“ durch die Wörter „ausgewertet, die den Statistikbehörden“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zählungen im Handwerk

Für die Zählungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden jährlich, beginnend 2009, für die Erhebungseinheiten nach § 2 Angaben aus dem Statistikregister und Angaben, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes übermittelt werden, ausgewertet.“

3. Die §§ 5, 6, 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Umweltstatistikgesetzes**

Dem § 16 des Umweltstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) An das Umweltbundesamt dürfen zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.“

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

§ 10 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) An das Umweltbundesamt dürfen zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.“

Artikel 5**Änderung des Energiestatistikgesetzes**

§ 14 des Energiestatistikgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) An das Umweltbundesamt dürfen zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.“

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vom Einkommen der steuerpflichtigen Genossenschaften sowie der steuerpflichtigen Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, ist ein Freibetrag in Höhe von 15 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen abzuziehen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für steuerpflichtige Genossenschaften sowie für steuerpflichtige Vereine, die eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51a des Bewertungsgesetzes betreiben.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 11a wird folgender Absatz 11b eingefügt:

„(11b) § 24 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 11b und 11c werden die Absätze 11c und 11d sowie Absatz 11e wie folgt gefasst:

„(11c) § 25 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

In § 68 Abs. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird der die Nummer 3 abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen, oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 5 Millionen Euro“.

Artikel 9

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a (weggefallen)“.

- b) Die Angabe zu § 15b wird wie folgt gefasst:

„§ 15b (weggefallen)“.

- c) Nach der Angabe zu § 156 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 157 Übergangsregelung zu § 34c“.

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstaten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden

mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.“

3. Die §§ 15a und 15b werden aufgehoben.
4. In § 34c Abs. 5 Nr. 6 werden die Wörter „§ 1 des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Wörter „§ 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
5. § 34d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.“
 - b) In Absatz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„entsprechendes gilt für in der Schweiz niedergelassene und dort in ein Register eingetragene Versicherungsvermittler.“
6. § 145 Abs. 3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder“.
7. § 146 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird aufgehoben.
8. Nach § 156 wird folgender § 157 eingefügt:

„§157
Übergangsregelung zu § 34c

Für einen Gewerbetreibenden, der am 1. November 2007 eine Erlaubnis für den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 als zu diesem Zeitpunkt erteilt.“

Artikel 10

Änderung der Pfandleiherverordnung

Die Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 2001 (BGBl. I S. 3073), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „abzuführen“ die Wörter „oder sich daraus nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 zu befriedigen“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. In § 8 wird das Wort „angemessen“ gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Stehen in den Fällen des Absatzes 1 den Überschüssen Mindererlöse aus früheren Vereinbarungen nach § 5 mit demselben Verpfänder gegenüber, so

darf der Pfandleiher sich aus dem Überschuss auch hinsichtlich des Mindererlöses befriedigen.“

5. Die §§ 13 bis 15 werden aufgehoben.
6. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
3. § 18 Abs. 1 Nr. 9 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Münzversteigerungen“ die Wörter „und öffentliche Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Vorschrift (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ eingefügt.
2. In § 3 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Erkennt der Versteigerer in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erst nach Erstattung der Anzeige nach Absatz 1, dass einzelne Gegenstände zu dem zu versteigernden Nachlass oder der zur versteigernden Insolvenzmasse oder zum aufgegebenen Geschäftsbetrieb gehören, darf er diese Gegenstände versteigern, wenn er dies der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer unter Bezugnahme auf die nach Absatz 1 erstattete Anzeige unverzüglich anzeigt.“
3. § 5 wird aufgehoben.
4. In § 9 wird die Angabe „§§ 3 bis 5 und“ durch die Angabe „§§ 3, 4 oder §“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Milch- und Margarinegesetzes

Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 199 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) in Erzeugnis im Sinne des Teils B der Anlage zu Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit

Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 299 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder“.

- b) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils C der Anlage zu Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder“.
2. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
3. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Zweiter Abschnitt und die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „Ermächtigungen, Zulassung von Ausnahmen“.
4. Der bisherige § 7 wird § 3 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Erhalt und zur Förderung der Qualität von Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1
1. Anforderungen an die Sachkunde für die in einem milchwirtschaftlichen Unternehmen für den milchwirtschaftlichen Betrieb Verantwortlichen zu bestimmen sowie
 2. Art und Weise des Nachweises der Sachkunde zu regeln.
- In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann vorge-schrieben werden, dass im Falle des Nichterfüllens bestimmter Anforderungen oder des nicht ausreichenden Nachweises der Sachkunde dem Verantwortlichen das Führen eines milchwirtschaftlichen Betriebes ganz oder teilweise untersagt oder nur unter Auflagen gestattet werden kann.“
5. Der bisherige § 8 wird § 4 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
6. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Dritter Abschnitt.
7. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 5 und 6.
8. Der bisherige § 12 wird § 7 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 und § 7“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
9. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
10. Der bisherige § 13 wird § 8 und in Nummer 2 wird die Angabe „§ 15 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 10 Nr. 1“ ersetzt.
11. Der bisherige § 14 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 3“ und die Angabe „§ 15 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 10 Nr. 2“ ersetzt.

12. Der bisherige § 15 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 8 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
13. Der bisherige § 16 wird § 11 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 8“ und die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
14. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
15. Die bisherigen §§ 17 bis 21 werden die §§ 12 bis 16.

Artikel 14

Änderung des Mutterschutzgesetzes

§ 14 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „zu Lasten des Bundes“ gestrichen.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „für den Zuschuss des Bundes“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bund“ durch die Wörter „von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird wie folgt geändert:

1. § 141 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Abrechnungsstellen“ werden die Wörter „für den internationalen Seefunkverkehr nach den Anforderungen der Internationalen Fernmeldeunion“ eingefügt.
2. § 142 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 8 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

§ 6 Abs. 7 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 18

Aufhebung bisherigen Rechts

- (1) Die Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2161) wird aufgehoben.
- (2) Die Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungs-Verordnung vom 19. Mai 1995 (BGBl. I S. 736) wird aufgehoben.
- (3) Die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird aufgehoben.
- (4) Es werden aufgehoben:
1. Die Artikel 3 und 7 des Gesetzes zur Änderung der Titel IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459),
 2. die Artikel III, IV, V, VI, VII, VIII, XI, XII Abs. 2 und der Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61),
 3. die Artikel 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549),
 4. die Artikel 2 und 7 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773),
 5. die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) und

6. die Artikel III bis V des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281).

(5) Das Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

(6) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen vom 19. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2458), geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2494) wird aufgehoben.

(7) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 835) wird aufgehoben.

Artikel 19

Neubekanntmachung des Handwerkstatistikgesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Handwerkstatistikgesetz in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann das Milch- und Margarinegesetz in der vom ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 bis 6, 14, 15 und 18 Abs. 1 und 2 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 9 Nr. 6 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Versicherungserlaubnissen in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

(4) Artikel 18 Abs. 4 Nr. 5 tritt am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Monats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass

Unnötige Bürokratie kostet Zeit und Geld, bremst insoweit wirtschaftliche Betätigung und behindert so Erneuerung und Wachstum gerade der kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Beseitigung von Wachstumshemmnissen ist ein wesentliches Element der Mittelstandspolitik der Bundesregierung und ein zentrales Anliegen insbesondere auch des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie.

Der dauerhafte Abbau von Überregulierung und unnötiger Bürokratie wird zunehmend zu einem wichtigen Standortfaktor für unsere heimische Wirtschaft. In dem Maße, wie es gelingt, Wachstumshemmnisse abzubauen und den unternehmerischen Handlungsspielraum zu vergrößern, werden die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Attraktivität des Standortes Deutschland insgesamt gestärkt.

Dies eröffnet neue Chancen auf mehr Investitionen, Innovationen und Beschäftigung.

II. Ziel

Zur nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbs- und Wachstumskräfte ist die Reduktion von unnötiger Bürokratie gerade für die mittelständische Wirtschaft unverzichtbar.

Um insbesondere im Handlungsfeld Wirtschaft und Mittelstand die Unternehmen spürbar von überflüssigen bürokratischen Vorgaben zu entlasten, verfolgt die Bundesregierung mit dem Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ das Ziel, in allen Rechtsbereichen Möglichkeiten zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren zu fördern.

Das vorliegende Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, indem unnötige und/oder nicht mehr zeitgemäße Vorschriften vereinfacht oder abgeschafft werden.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wurden u. a. mit dem Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Erstes Mittelstandsentlastungsgesetz vom 22. August 2006; BGBl. I S. 1970) sowie dem Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz vom 7. September 2007; BGBl. I S. 2246) bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie und zur Beseitigung bestehender Hemmnisse auf den Weg gebracht.

Das vorliegende Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz, ein weiteres Mantelgesetz zum Bürokratieabbau, setzt den eingeleiteten Entbürokratisierungs- und Deregulierungsprozess insbesondere zugunsten der mittelständischen Wirtschaft gezielt und konsequent fort.

III. Regelungsinhalt

Insgesamt werden 23 Deregulierungsmaßnahmen aus verschiedenen Rechtsbereichen identifiziert, die im Interesse eines schnellen Wirksamwerdens mit diesem Mantelgesetz möglichst zeitnah umgesetzt werden sollen.

Der vorliegende Entwurf des Mantelgesetzes enthält folgende, mit dem Recht der Europäischen Union vereinbare Änderungen des Bundesrechts:

- Vereinfachung der Handwerkszählung (§ 4 HwStatG),
- Übermittlung von Daten des Statistischen Bundesamtes an das Umweltbundesamt,
- Anhebung bestimmter Freibeträge im Körperschaftsteuergesetz (§§ 24 und 25 KStG),
- Ausweitung des Kreises der von der Verpflichtung zur Führung eines Umsatzsteuerheftes befreiten Unternehmer (§ 68 Abs. 1 UStDV),
- Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle für die Fusionskontrolle im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 35 Abs. 1 GWB),
- Rückführung der Anzeigepflicht bei der Aufstellung von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten (§ 14 Abs. 3 GewO),
- Streichung der Namensangabe an offenen Verkaufsstellen (§ 15a Abs. 1 GewO),
- Streichung der Namensangaben im Schriftverkehr (§ 15b GewO),
- Richtigstellung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes (§ 145 GewO),
- Einführung einer Bestandsschutzregelung für Anlageberater (§ 157 GewO),
- Deregulierung der Pfandleihverordnung (§§ 7, 8 und 11 PfandIV),
- Streichung der Inseratensammlung und redaktionelle Anpassung in der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 13 und 16 MaBV),
- Aufhebung der Pflicht zur Anfertigung eines Versteigerungsverzeichnisses für öffentliche Versteigerungen und des bundesrechtlichen Versteigerungsverbots an Sonntagen (§§ 2 und 5 VerstV),
- Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens (Änderung des Milch- und Margarinegesetzes),
- Pauschale Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (Änderung des Mutterschutzgesetzes und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte),
- Streichung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 141 Abs. 1 TKG,
- Streichung des Gebührentatbestandes nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 TKG,
- Aufhebung der Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk,
- Aufhebung der Handwerksähnlichen Gewerbe-Zählungsverordnung,
- Aufhebung der Auskunftspflichtverordnung,

- Aufhebung von sechs entbehrlichen, gewerberechtigten Änderungsgesetzen,
- Aufhebung des Zollkontingentscheinggesetzes,
- Aufhebung zweier Verordnungen über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Postgesetz und dem Fernmeldeanlagen-gesetz.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 bis 5 und 18 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Mantelgesetzes folgt aus Artikel 73 Nr. 11 des Grundgesetzes – GG (Statistik für Bundeszwecke).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 6 und 7 des vorliegenden Mantelgesetzes ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 2, 1. Alt., Artikel 106 Abs. 3 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 8 zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB (Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle in § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB) ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen). Der Bund hat seine Kompetenz durch Erlass des GWB wahrgenommen. Die Kompetenz zum Erlass der Aufgreifkriterien für die Fusionskontrolle umfasst auch die Kompetenz, diese teilweise neu zu regeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 9 bis 12 des vorliegenden Mantelgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Recht der Wirtschaft) i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Die Regelungen liegen im gesamtstaatlichen Interesse. Im Einzelnen:

- Artikel 9 (Änderung der GewO): Die Regelung über die Gewerbeanzeige für die Aufstellung von Automaten nach § 14 Abs. 3 GewO muss nach bundeseinheitlichen Standards erfolgen, um eine effektive Gewerbeüberwachung zu erreichen. Die Neufassung des § 14 Abs. 3 GewO muss daher durch bundesgesetzliche Regelung erfolgen. Durch die Aufhebung der §§ 15a und 15b GewO sollen für Gewerbetreibende bundeseinheitlich Erleichterungen geschaffen werden. Dies kann ebenfalls nur durch eine bundesgesetzliche Regelung verwirklicht werden, mit der überflüssige Vorschriften gestrichen werden. Mit der Änderung des § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO soll eine bundeseinheitlich geltende Berufsausübungsregelung ergänzt werden. Mit § 157 GewO wird eine Übergangsvorschrift für die auf Grundlage des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b GewO alte Fassung erteilten, bundesweit geltenden Gewerbeerlaubnisse eingeführt, was nur durch bundesgesetzliche Regelung möglich ist.
- Die Artikel 10 bis 12 (PfandIV, MaBV, VerstV) betreffen Ausübungsregelungen für jeweils bundesweit geltende Gewerbeerlaubnisse, mit denen bundeseinheitlich Erleichterungen durchgesetzt werden sollen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, sind bundesrechtliche Regelungen erforderlich.
- Artikel 18 Abs. 4 (Aufhebung gewerberechtigter Änderungsgesetze): Es handelt sich um Rechtsbereinigung im Bereich der Gewerbeordnung.

Für Artikel 13 hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Kompetenz, das Milch- und Margarinegesetz zu ändern. Die kompetenzrechtlichen Grundlagen dazu finden sich im Katalog des Artikels 74 Abs. 1 des Grundgesetzes in Nummer 20 (Recht der Lebensmittel) und auch in Nummer 11 (Recht der Wirtschaft – Gewerbe). Zur Wahrung der Rechtseinheit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Die vorgesehene Vereinfachung und Verschlankung des Rechts kann hier nur bundeseinheitlich vollzogen werden. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 14 des vorliegenden Mantelgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 GG. Da es um die Änderung von bundesweit geltenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes geht, ist zur Entlastung des Bundesversicherungsamtes und der gesetzlichen Krankenkassen eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 GG (Sozialversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz für die in Artikel 18 Abs. 3 vorgesehene Regelung des Außerkrafttretens der Auskunftspflichtverordnung steht dem Bund auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zu, da es sich um bisheriges Bundesrecht handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die mit dem Grundgesetz vereinbare Auskunftspflichtverordnung aufgrund der Artikel 123, 125 GG Bundesrecht geworden.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 18 Abs. 5 resultiert aus Artikel 73 Nr. 5 GG (Zoll- und Warenverkehr).

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 18 Abs. 6 und 7 des vorliegenden Mantelgesetzes folgt aus Artikel 73 Nr. 7 GG (Post und Telekommunikation).

V. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass das Gesetz insgesamt zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen wird, wobei mangels statistischer Daten eindeutige Aussagen zu den Auswirkungen auf den Haushalt bis auf die nachfolgenden Ausführungen nicht bezifferbar sind. Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe entfallen ganz oder teilweise und werden insgesamt reduziert. Dadurch entfallen in entsprechendem Umfang auch Gebühreneinnahmen bei den Behörden, deren Schätzung hier allerdings nicht möglich ist.

Im Einzelnen

Der Wegfall fusionskontrollrechtlicher Anmeldepflichten durch Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Artikel 8 des Gesetzentwurfs) führt zu Gebührenerlösen des Bundeskartellamts in Höhe von schätzungsweise mindestens 1,4 Mio. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG werden für Bund und Länder geringfügig-

ge, nicht genauer bezifferbare Steuermindereinnahmen erwartet.

Durch Einführung des Rechts des Pfandleihers, sich aus Mindererlösen bei der Verwertung von Pfändern mit Überschüssen aus der Verwertung anderer Pfänder im Verhältnis zum Fiskus zu befriedigen (Artikel 10 des Gesetzesentwurfs), können den Kommunen Mindereinnahmen entstehen.

Die Änderung des TKG (Artikel 16 des Gesetzesentwurfs) belastet die öffentlichen Haushalte nicht, da von der aufzuhebenden Ermächtigungsgrundlage bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

Die Aufhebung des Zollkontingentscheingesetzes und der Auskunftspflichtverordnung (beide Artikel 18 des Gesetzesentwurfs) belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten, da eine Anwendung des Gesetzes bzw. der Verordnung nicht mehr feststellbar ist.

Vollzugaufwand

Durch die Umstellung auf die Verwendung von Verwaltungsdaten und die jährliche Durchführung der Auswertungen für die Zählungen im Handwerk entstehen dem Statistischen Bundesamt einmalige Kosten in Höhe von 245 200 Euro und laufende Kosten in Höhe von 130 000 Euro. Bezogen auf einen Zeitraum von neun Jahren (durchschnittliche Periodizität der bisherigen Handwerkszählung) ergibt sich daraus ein jährlicher Kostenaufwand von rd. 157 000 Euro. Dem stehen wegfallende Durchschnittskosten der Handwerkszählung in Höhe von rd. 174 000 Euro p. a. gegenüber, so dass im Ergebnis die Verwaltungskosten des Statistischen Bundesamtes um rd. 17 000 Euro p. a. sinken.

Parallel entstehen den Statistischen Ämtern der Länder einmalige Kosten in Höhe von 158 100 Euro und laufende Kosten in Höhe von 140 900 Euro. Unter Zugrundelegung der durchschnittlich neunjährigen Periodizität der Handwerkszählung ergibt sich daraus ein jährlicher Kostenaufwand von rd. 158 500 Euro. Dem stehen wegfallende Durchschnittskosten der Handwerkszählung in Höhe von rd. 827 200 Euro p. a. gegenüber, so dass im Ergebnis die Verwaltungskosten der Statistischen Landesämter um rd. 668 700 Euro p. a. sinken.

Den durch die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Änderung der Gewerbeordnung entfallenden Gebühren stehen entsprechende Verfahrensvereinfachungen und Entlastungen bei den Verwaltungen gegenüber. Es ist zu erwarten, dass sich diese Erleichterungen im Verfahren auch auf der Kostenseite mildernd niederschlagen.

2. Kosten- und Preiswirkungen

Die Maßnahmen bewirken Erleichterungen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die sich tendenziell kostenmindernd auswirken. Ob bei den Normadressaten infolge der Neuregelungen, die den zeitlichen und finanziellen Verwaltungsaufwand in den Unternehmen vermindern, einzelpreisrelevante Kostenschwellen unterschritten werden, die sich reduzierend auf deren Angebotspreise auswirken, lässt sich weder abschätzen noch ausschließen. Gleiches gilt für die Frage, ob die Normadressaten

ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten, abhängig von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten, einzelpreissenkend ausschöpfen werden. Die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen reichen nicht aus, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Mittelbare Preiseffekte, die über die öffentlichen Haushalte weitergegeben werden, sind nicht zu erwarten.

3. Informationspflichten und Bürokratiekosten

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind die Ministerien verpflichtet, eine Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft, Bürger und Verwaltung vorzunehmen und diese im Gesetzesentwurf quantifiziert und in nachvollziehbarer Weise darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt dem insoweit nach, als unter Rückgriff auf die im Rahmen des Standardkostenmodells ermittelten Fallzahlen und Eckdaten neue oder geänderte Informationspflichten vollständig aufgezählt und die zentralen Kostenparameter einschließlich deren wesentlicher Änderungen skizziert werden, um auf dieser Grundlage schließlich die Nettobürokratiekosten der betreffenden Informationspflichten darzustellen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zahlreiche Informationspflichten vereinfacht bzw. ganz oder teilweise abgeschafft werden und dadurch die Bürokratiekosten für Unternehmen und Verwaltung in erheblichem Umfang gesenkt werden.

Insbesondere

- wird die Handwerkszählung durch Rückgriff auf vorhandene Verwaltungsdaten vereinfacht.

Durch den Verzicht auf Erhebungen für die Zählungen im Handwerk entfällt für Handwerksunternehmen eine Informationspflicht im Jahr 2009 und perspektivisch in den jeweils acht bis zehn darauffolgenden Jahren. Unter Zugrundelegung von rd. 460 000 selbständigen Unternehmen des zulassungspflichtigen Handwerks, einer Bearbeitungszeit von 95 Minuten je Unternehmen und einem derzeit anzusetzenden Lohnsatz von 33,19 Euro je Stunde ergibt sich für 2009 eine Entlastung der Wirtschaft von rd. 24,17 Mio. Euro für diesen Bereich. Angesichts einer Periodizität von durchschnittlich neun Jahren ergibt sich bei entsprechender Verteilung des Entlastungsvolumens auf den gesamten Zeitraum im rechnerischen Mittel eine jährliche Entlastung der Wirtschaft von rd. 2,7 Mio. Euro.

Auch die Verwaltung spart durch die Vereinfachung der bisherigen Handwerkszählung Bürokratiekosten ein. Dem stehen einmalige und laufende Kosten für die Einrichtung und Durchführung der Registerauswertung an. Wenn alle Kosten und Ersparnisse in einem Jahr zusammenfallen, beträgt die saldierte Bürokratiekostensparnis für die Verwaltung maximal 8 557 700 Euro. Diese Summe ergibt sich aus der Differenz der entfallenden Gesamtkosten von 9 231 900 Euro für die bisherige (etwa alle acht bis zehn Jahre durchgeführte Handwerkszählung) und der Gesamtaufwendungen in Höhe von 674 200 Euro für die Einrichtung der (jährlich durchzuführenden) Registerauswertung;

- werden bestimmte Körperschaftsteuerfreibeträge angehoben

Die Erhöhung des Betrages in § 24 KStG von 3 835 Euro auf 5 000 Euro führt dazu, dass künftig erst ab einem Einkommen von 5 000 Euro eine Körperschaftsteuerveranlagung erfolgt. Davon profitieren vor allem juristische Personen des privaten Rechts, wie z. B. Vereine und Stiftungen. Vergleichbares gilt auch für Genossenschaften, deren Freigrenze in § 25 KStG von 13 498 auf 15 000 Euro erhöht wird. Eine näherungsweise Quantifizierung der durch diese Entlastungsmaßnahme zu erwartenden Bürokratiekostensparnis ist mangels vorhandener Datengrundlage aber nicht möglich;

- werden weitere Unternehmer von der Verpflichtung zur Führung eines Umsatzsteuerhefts befreit.

Insbesondere Reisegewerbetreibende (z. B. Schausteller), die ihre Leistungen auf Volksfesten oder Jahrmärkten anbieten, werden von der Führung eines Umsatzsteuerhefts befreit. Künftig zählen hierzu auch Unternehmer, die zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen, aber keine gewerbliche Niederlassung begründen. Die Änderung entlastet schätzungsweise 1 820 Unternehmen von bürokratischem Doppelaufwand. Bei jährlich 220 Aufzeichnungen je Unternehmen, einem geschätzten Zeitaufwand von vier Minuten je Aufzeichnung und einem zugrunde zu legenden Stundensatz von 28,50 Euro wird die Wirtschaft damit von Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt ca. 760 000 Euro jährlich entlastet;

- wird die Zahl fusionskontrollpflichtiger Zusammenschlussvorhaben reduziert.

Durch die Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle von 5 Mio. Euro entfällt für die beteiligten Unternehmen als gesetzliche Informationspflicht die Pflicht zur Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens beim Bundeskartellamt nach § 39 GWB. Im Jahr 2006 wurden beim Bundeskartellamt 1 829 Fusionen angemeldet. Die jährliche Zahl der Zusammenschlüsse schwankt: Im Laufe der letzten zehn Jahre wurden im Jahr 2003 mit 1366 Fällen die wenigsten Fusionen und 2007 mit 2 231 die meisten Fusionen angemeldet (vgl. Tätigkeitsbericht Bundeskartellamt 2005/2006, Tabellenanhang). Die Zahl der Anmeldungen betrug in den letzten zehn Jahren im Schnitt 1 667 Zusammenschlüsse pro Jahr. Die Anzahl der Zusammenschlüsse, die davon nicht anmeldepflichtig gewesen wären, wenn es eine zweite Inlandsumsatzschwelle von 5 Mio. Euro gegeben hätte, kann nur näherungsweise geschätzt werden. Es bestehen Anhaltspunkte für eine Schätzung, dass bis zu einem Drittel der anmeldepflichtigen Zusammenschlüsse der Anmeldepflicht entgangen wären. Dies hätte bei durchschnittlich 1 677 anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen pro Jahr eine Entlassung von knapp 560 Zusammenschlüssen aus der Anmeldepflicht bedeutet.

Die Entlastung von der Informationspflicht kommt zu einem erheblichen Teil kleinen und mittelständischen Unternehmen zugute. Die genau zu erwartende Kostensparnis auf Seiten der einzelnen Unternehmen lässt sich nicht exakt quantifizieren. Sie hängt von mehreren Faktoren ab. Kosten entstehen zum einen für die Erstellung und Übermittlung der Anmeldung. Zum anderen ist die

Anmeldung eine gebührenpflichtige Handlung (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB). Zum Zeitaufwand und Stundensatz für die Erstellung von Fusionsanmeldungen gibt es keine spezifischen Statistiken und Gutachten. Diese Kosten lassen sich schwer pauschalieren, so dass auch eine näherungsweise Ermittlung unter Rückgriff auf Untersuchungen ähnlicher Geschäftsvorgänge ausscheidet. Zwar schreibt § 39 Abs. 3 GWB den zwingenden Inhalt der Anmeldung vor. Alle am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen sind zu Angaben über das Zusammenschlussvorhaben als solches, den verwirklichten Zusammenschlusstatbestand, über alle beteiligten und mit diesen verbundenen Unternehmen, zu deren Umsätzen im Inland, in Europa und weltweit, Geschäftsbereichen, Marktanteilen und Konzernverbindungen verpflichtet. Ein Schriftformerfordernis für die Anmeldung besteht aber nicht. Eine Anmeldung kann sowohl formlos erfolgen als auch unter Verwendung eines auszufüllenden und zu unterschreibenden Anmeldeformulars an das Bundeskartellamt. Die jeweiligen Fusionsvorhaben und auch der Umfang der Einzelangaben können sich unterscheiden. Der erforderliche Zeitaufwand für die Zusammenstellung und Übermittlung der nötigen Daten ist abhängig von Sachkunde und Routine des Anmelders. Häufig werden Anmeldungen durch extern beauftragte Rechtsanwältinnen oder durch Unternehmensjuristen eingereicht. Ebenso erfolgen Fusionsanmeldungen auch kleiner und mittlerer Unternehmen durch eigenes Personal, das erstmalig mit dieser Rechtsmaterie konfrontiert ist. Während der Zeitaufwand bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes geringer ausfallen dürfte, entstehen für die Unternehmen andererseits entsprechende Anwaltskosten, die regelmäßig über den eigenen Lohnkosten liegen dürften. Aus diesen und anderen Gründen sind auch die vom Statistischen Bundesamt bisher ermittelten Lohnkosten (von zuletzt 32,84 Euro/Stunde) für die Anmelde- und Anzeigepflicht bei Unternehmenszusammenschlüssen keine geeignete Basis. Weder der finanzielle noch der zeitliche Aufwand für die Erstellung einer Anmeldung lässt sich quantifizieren. Er dürfte allerdings angesichts der im Bereich des Kartellrechts üblichen Anwaltshonorare und der Komplexität der Materie erheblich sein;

- wird die Anzeigepflicht bei der Aufstellung von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten zurückgeführt.

Mit Änderung des § 14 Abs. 3 GewO wird für Aufsteller von Automaten die bislang geltende Informationspflicht, jeweils die Aufstellung des ersten Automaten in einem Bezirk anzuzeigen, aufgehoben. Der Aufsteller von Automaten muss künftig nur noch in dem Bezirk seiner Hauptniederlassung eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstatten. Es kann von einer Bürokratiekostenentlastung in Höhe von rd. 117 000 Euro ausgegangen werden. Der Berechnung wurde eine Fallzahl von 2 000 und eine zur Erfüllung der aufgehobenen Informationspflicht erforderliche Arbeitsdauer von 82,5 Minuten/Fall bei einem Lohnstundensatz von 42,58 Euro zugrunde gelegt. Die Kennzeichnungspflicht nach dem neuen § 14 Abs. 3 Satz 4 GewO entspricht bezogen auf die Aufstellung von Automaten inhaltlich dem bisherigen § 15a Abs. 5 Satz 2 GewO, der aufgrund der Nummer 3 des Artikels 1 aufgehoben wird. Eine neue Informationspflicht wird folglich nicht geschaffen;

- wird die Pflicht zur Namensangabe an offenen Verkaufsstellen gestrichen.

Mit § 15a GewO wird die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, an einer offenen Verkaufsstelle seinen Namen und seine Firma anzubringen, aufgehoben. Es ist von einer Bürokratiekostenentlastung in Höhe von rd. 66,25 Mio. Euro auszugehen. Der Berechnung wurde eine Fallzahl pro Jahr von 175 000, eine zur Erfüllung der Informationspflicht durchschnittlich erforderliche Standardzeit von 60 Minuten je Fall bei einem Lohnstundensatz von 30,20 Euro sowie Zusatzkosten für die Herstellung des Namens- bzw. Firmenschildes in Höhe von 348,38 Euro je Fall zugrunde gelegt;

- wird die Pflicht zur Namensangabe im Schriftverkehr gestrichen.

Mit § 15b GewO wird die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, auf Geschäftsbriefen seinen Namen anzugeben, aufgehoben. Es ist von einer Bürokratiekostenentlastung in Höhe von 695 000 Euro auszugehen. Der Berechnung wurde eine Fallzahl von 1 572 771 pro Jahr, eine zur Erfüllung der Informationspflicht durchschnittlich erforderliche Standardzeit von einer Minute je Fall bei einem Lohnstundensatz von 26,50 Euro zugrunde gelegt;

- wird eine gewerberechtliche Bestandsschutzregelung für Anlageberater eingeführt.

Mit § 157 GewO werden Gewerbetreibende, die am 31. Oktober 2007 über eine Erlaubnis zur Vermittlung im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b alte Fassung) verfügten, von der neuen Informationspflicht zur Beantragung einer Erlaubnis für die Anlagenberatung befreit. Für diese Gewerbetreibenden wird gesetzlich fingiert, dass die Erlaubnis zur Vermittlung die Anlagenberatung mit umfasst. Es ist von einer Bürokratiekostenentlastung in Höhe von rd. 3,528 Mio. Euro auszugehen. Für die Berechnung wurde von einer Zahl erteilter Erlaubnisse in Höhe von 30 000 ausgegangen. Es handelt sich hier um eine Schätzung, da gesicherte Daten nicht vorliegen. Weiterhin wurde eine zur Erfüllung der Informationspflicht durchschnittlich erforderliche Standardzeit von 160 Minuten je eingesparten Antrag bei einem Lohnstundensatz von 44,10 Euro zugrunde gelegt;

- wird die Pfandleihverordnung dereguliert.

Mit Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 7 PfandIV werden die Vorgaben für die nach § 7 Abs. 1 bestehende Informationspflicht zur Aufbewahrung dereguliert. Mangels vorhandener oder ableitbarer Daten über die im Einzelfall zugrunde zu legenden Kosten kann die von der Maßnahme zu erwartende Kostenentlastung nicht quantifiziert werden.

Mit Aufhebung des § 7 Abs. 4 PfandIV wird die Informationspflicht zur Kennzeichnung der Pfänder in Fällen von verloren gegangenen Pfandscheinen abgeschafft. Dies führt zu einer Bürokratiekostenentlastung in Höhe von rd. 42 400 Euro. Es wird geschätzt, dass in 5 Prozent der Pfandleihgeschäfte der Pfandschein verloren geht. Bei einer Zahl von 1 100 000 Pfandleihgeschäften pro Jahr ist folglich von 55 000 Verlustfällen auszugehen. Für die

Berechnung wurde weiterhin eine zur Erfüllung der Informationspflicht durchschnittlich erforderliche Standardzeit von einer Minute je Fall bei einem Lohnstundensatz von 46,30 Euro zugrunde gelegt;

- wird die Pflicht zur Inseratensammlung in der Makler- und Bauträgerverordnung gestrichen.

Mit Aufhebung des § 13 MaBV wird die Informationspflicht des Gewerbetreibenden zur Anlegung einer Inseratensammlung aufgehoben. Es ist von einer Bürokratiekostenentlastung von rd. 1,625 Mio. Euro auszugehen. Der Berechnung wurde eine geschätzte Fallzahl von 50 000 pro Jahr, eine zur Erfüllung der Informationspflicht durchschnittlich erforderliche Standardzeit von 100 Minuten je Fall bei einem Lohnstundensatz von 19,50 Euro zugrunde gelegt;

- wird die Nachmeldung von Gegenständen zur Versteigerung ermöglicht.

Mit Einfügung des § 3 Abs. 2a VerstV wird dem Versteigerer die Nachmeldung von zu einer Nachlass- oder Insolvenzmasse oder zu Masse eines Geschäftsbetriebes gehörenden Gegenständen ermöglicht. Damit können diese Gegenstände noch im selben Versteigerungstermin versteigert werden, ohne dass ein weiterer separater Termin mit den damit verbundenen Anforderungen an die Organisation angesetzt werden müsste. Die zur Nachmeldung erforderliche Anzeige verursacht für den Versteigerer keine zusätzlichen Kosten, da er auch bislang für einen erforderlichen weiteren Versteigerungstermin eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 VerstV hat vornehmen müssen. Es ist von einer erheblichen Kostenentlastung im mehrstelligen Bereich auszugehen;

- wird der Erlaubnisvorbehalt zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens aufgehoben.

Durch die Abschaffung des Erlaubnisvorbehalts entfällt ein aufwändiges behördliches Verfahren, das vor Aufnahme der Tätigkeit eines milchwirtschaftlichen Unternehmens durchzuführen ist. Dieses Verfahren umfasst die Antragstellung des betroffenen Unternehmens und die im Gesetz festgelegten behördlichen Prüfungen mit dem Abschluss einer behördlichen Entscheidung. Abgeschafft wird auch die Stellvertretererlaubnis. Mit der Novellierung des Gesetzes werden die betroffenen Rechtsanwender und die zuständigen Behörden entlastet. Die damit verbundenen Kosten werden eingespart. Im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell findet das vereinfachte Verfahren Anwendung. Die Fallzahlen liegen bundesweit jährlich unter 10 000 und angesichts der Kostenklasse, die zu berücksichtigen ist, beträgt die Bürokratiekostensparnis weniger als 100 000 Euro;

- wird die Erstattung der von den gesetzlichen Krankenkassen gezahlten Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld pauschaliert.

Auf Anregung des Bundesrechnungshofes wird das verwaltungsaufwändige einzelfallbezogene Antrags- und Erstattungsverfahren für die von den gesetzlichen Krankenkassen gezahlten Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld aufgegeben. Die Aufwendungen der Krankenkassen für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sollen nun-

mehr – wie bisher auch schon das Mutterschaftsgeld selbst – durch die vom Bund geleisteten Zahlungen für die Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen nach § 221 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) pauschal abgegolten werden. Dadurch wird in erster Linie unnötiger Arbeitsaufwand für die gesetzlichen Krankenkassen und das Bundesversicherungsamt vermieden. Eine Quantifizierung der Bürokratiekostensparnis für die Krankenkassen ist nicht möglich. Nach Angaben des Bundesversicherungsamtes war dort mit der Bearbeitung der Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld im Haushaltsjahr 2007 eine Mitarbeiterin der Entgeltgruppe 6 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit befasst, deren Personal- und Sachkosten nun für diesen Zweck entfallen. Entsprechend den vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 09/2006) ergibt sich daraus verwaltungsseitig eine Bürokratiekostensparnis in Höhe von insgesamt rd. 31 000 Euro.

VI. Gleichstellungsspezifische Auswirkungen

Unternehmerinnen und Unternehmer werden von den mit diesem Gesetz angestrebten Entlastungen in jeweils gleicher Weise profitieren. Auswirkungen von gleichstellungsspezifischer Bedeutung sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)

Es handelt sich um eine Berichtigung der Zitierweise des Handwerkstatistikgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

Die Änderung ermöglicht die in Artikel 2 Nr. 2 (§ 4 HwStatG-E) vorgesehene Auswertung der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwDVG von der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt übermittelten Angaben zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten für Zwecke der Zählungen im Handwerk.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handwerkstatistikgesetzes)

Die Eignungstests zur Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Handwerkstatistiken haben ergeben, dass auch für die Zählungen im Handwerk vorhandene Daten ausgewertet werden können und somit auf Erhebungen bei den Unternehmen des Handwerks verzichtet werden kann.

Ausgewertet werden sollen die Angaben aus dem Statistikregister und die Angaben zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten, die die Bundesagentur für Arbeit nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelt. Durch die Umstellung der Zählungen von Primärerhebungen auf Auswertungen von vorhandenen Daten soll das Informationsangebot für die Nutzer der Ergebnisse ausgeweitet werden. Zum einen ist vorgesehen, dass die Auswertungen neben den

bisher in die Zählungen einzubeziehenden Betrieben und Unternehmen des zulassungspflichtigen Handwerks nach Anlage A der Handwerksordnung auch die Betriebe und Unternehmen des zulassungsfreien Handwerks nach Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung umfassen. Zum anderen sollen die Auswertungen jährlich erfolgen, so dass Ergebnisse der Zählungen nicht nur wie bisher alle acht bis zehn Jahre vorliegen.

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1)

In Angleichung an den neu gefassten § 4 wird das Wort „genutzt“ durch das treffendere und anschaulichere Wort „ausgewertet“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Regelung ordnet für die Zählungen im Handwerk die jährliche Auswertung von Angaben aus dem Statistikregister und den Angaben zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten, die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, an. Nach geltendem Recht wäre die nächste Zählung im Handwerk spätestens 2009 durchzuführen. Die Umstellung von Primärerhebungen auf Auswertungen vorhandener Daten soll daher ebenfalls 2009 stattfinden.

Zu Nummer 3 (§§ 5, 6, 8 und 9)

Die vierteljährlichen Erhebungen im Handwerk nach § 3 des Handwerkstatistikgesetzes wurden bereits durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) auf die Auswertung von Verwaltungsdaten umgestellt. Durch die Umstellung auch der Zählungen im Handwerk auf die Auswertung von vorhandenen Daten werden die Regelungen zu den Hilfsmerkmalen und zur Auskunftspflicht gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Die Regelung zur Übermittlung von Angaben durch die Handwerkskammern ist im Handwerkstatistikgesetz nicht mehr erforderlich und kann daher aufgehoben werden. Die Handwerkskammern übermitteln die in der Regelung genannten und weitere Angaben nach § 5 des Statistikregistergesetzes.

Die Verordnungsmächtigung zur Festlegung der Erhebungsjahre der Zählungen wird durch die Umstellung der Zählungen im Handwerk auf jährliche Auswertungen von vorhandenen Daten gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden.

Zu den Artikeln 3 bis 5 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und des Energiestatistikgesetzes)

Mit den Regelungen der Artikel 3 bis 5 wird die Übermittlung von Tabellen (einschließlich der sog. Tabellen-Eins) – auch von solchen, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung erstellt wurden – an das Umweltbundesamt ermöglicht. Dies ist erforderlich, damit das Umweltbundesamt seine internationalen Verpflichtungen zur Erstellung der nationalen Treibhausgasinventare nach der Klimarahmenkonvention und dem Kyoto-Protokoll und

gleichfalls nach der Entscheidung 280/2004/EG und den Durchführungsbestimmungen 2005/166/EG sowie darüber hinaus zur Erstellung von Emissionsinventaren nach der Genfer Luftreinhaltkonvention und ihren Protokollen sowie der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-Richtlinie) erfüllen kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Satz 1)

Körperschaften i. S. d. § 24 KStG – unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG führen bzw. die keinen Verein i. S. d. § 25 KStG darstellen –, deren Einkommen unter einem Freibetrag von 3 835 Euro liegt, unterliegen nicht der Besteuerung. Dies dient sowohl auf Seiten der jeweiligen Körperschaft als auch auf Seiten der Finanzverwaltung deutlich der Vereinfachung und hält den Bürokratieaufwand gering.

Liegt das Einkommen über dem Freibetrag von 3 835 Euro, wird es auf der Grundlage der Steuererklärung der Besteuerung unterworfen.

Erfasst werden von der Regelung juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und juristische Personen des privaten Rechts, wie z. B. Vereine und Stiftungen. Erfasst werden auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von anderen steuerbefreiten Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind.

Die Erhöhung des Betrages in § 24 KStG von 3 835 Euro auf 5 000 Euro führt dazu, dass künftig auch noch eine Veranlagung unterbleibt, wenn das Einkommen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigt. Die Erhöhung des Freibetrages vergrößert den Vereinfachungseffekt und dient dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Bei Körperschaften i. S. d. § 25 KStG, deren Einkommen unter einem Freibetrag von 13 498 Euro liegt, unterbleibt im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren eine Veranlagung. Dies dient sowohl auf Seiten der jeweiligen Körperschaft als auch auf Seiten der Finanzverwaltung deutlich der Vereinfachung und hält den Bürokratieaufwand gering.

Liegt das Einkommen über dem Betrag von 13 498 Euro, wird es auf der Grundlage der Steuererklärung der Besteuerung unterworfen.

Erfasst werden von der Vorschrift unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie unbeschränkt steuerpflichtige Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt.

Die Änderung der Bezeichnung „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ in „Genossenschaften“ stellt eine bloße Anpassung an das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) dar.

Die Erhöhung des Betrages in § 25 KStG von 13 498 Euro auf 15 000 Euro führt dazu, dass künftig eine Veranlagung auch noch unterbleibt, wenn das Einkommen einen Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigt. Die Erhöhung des Freibetrages vergrößert den Vereinfachungseffekt und dient dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 3 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 11b – neu –)

Der erhöhte Freibetrag in § 24 KStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absätze 11c – neu – und 11d – neu –)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3 Buchstabe a.

Der erhöhte Freibetrag in § 25 KStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

Zu Artikel 7 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Der Unternehmer ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.

Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführt oder Gegenstände erwirbt, hat die geforderten Aufzeichnungen gemäß § 22 Abs. 5 UStG in einem Steuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Diese Vorschrift hat insbesondere Bedeutung für Reisegewerbetreibende (z. B. Schausteller), die ihre Leistungen auf Volksfesten oder Jahrmärkten anbieten.

Bestimmte Unternehmer sind bereits gemäß § 68 Abs. 1 UStDV von der Führung eines Umsatzsteuerhefts befreit. Künftig zählen hierzu auch Unternehmer, die zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen, aber keine gewerbliche Niederlassung begründen. Die Änderung entlastet diese Unternehmer von bürokratischem Doppelaufwand.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle in § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB reduziert die Zahl der Zusammenschlussvorhaben, die einer Anmelde- und Kontrollpflicht unterworfen werden. Damit entfällt für bestimmte Fusionsvorhaben eine Informationspflicht für die Wirtschaft, nämlich die Pflicht nach § 39 Abs. 1 GWB, ein Zusammenschlussvorhaben vor seinem Vollzug beim Bundeskartellamt anzumelden. Dies entlastet die betroffenen Unternehmen und entspricht Sinn und Zweck der Fusionskontrolle, die Kontrollpflicht auf gesamtwirtschaftlich bedeutsame Fälle zu beschränken und solche mit nur marginalen wettbewerb-

lichen Auswirkungen im Inland von der Kontrolle auszuschließen.

Nach geltendem Recht ist ein Fusionsvorhaben beim Bundeskartellamt bereits anmeldepflichtig, wenn auch nur ein einziges beteiligtes Unternehmen im Inland einen Umsatz von mehr als 25 Mio. Euro erzielt hat und alle beteiligten Unternehmen zusammen einen weltweiten Umsatz von mehr als 500 Mio. Euro haben. Die weitere Voraussetzung der Anmeldepflicht, die „Inlandsauswirkungen“ des Zusammenschlusses (§ 130 Abs. 2 GWB), ist in aller Regel erfüllt, da dieser Begriff in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis weit ausgelegt wird. Aufgrund dieser Rechtslage ist eine Vielzahl von Fällen – insbesondere solche mit ausländischen Beteiligten –, die sich nur unwesentlich auf den inländischen Wettbewerb auswirken, beim Bundeskartellamt anzumelden und dort zu kontrollieren.

Demgegenüber setzen viele ausländische Fusionskontrollregime und auch die europäische Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen voraus, dass mindestens zwei der an einer Fusion beteiligten Unternehmen vor dem Zusammenschluss Umsätze in dem jeweiligen Hoheitsgebiet erzielt haben. Das entspricht internationalen Empfehlungen, etwa in den „recommended practices“ des International Competition Network (ICN) oder einer Empfehlung der OECD.

Das Fehlen einer weiteren Inlandsumsatzschwelle im nationalen Recht trägt auch zu einer im internationalen Vergleich hohen Zahl von Anmeldungen bei. So sind im Jahr 2006 insgesamt 1 829 und 2007 insgesamt 2 231 Fusionsvorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet worden.

Die Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle würde zwar die Möglichkeiten des Bundeskartellamts einschränken, die Entwicklung der Marktkonzentration zu beobachten und ggf. einen Zusammenschluss – auch unter Beteiligung nur inländischer Unternehmen – zu untersagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch den geänderten § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB wettbewerblich kritische Fälle der Fusionskontrolle entzogen werden, ist jedoch als gering einzuschätzen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Aufhebung der §§ 15a und 15b GewO sowie die Einfügung des § 157 GewO.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 3)

Durch die Änderung wird die bislang geltende Verpflichtung des Aufstellers von Automaten, jeweils die Aufstellung des ersten Automaten in einem Bezirk anzuzeigen, aufgehoben. Der Aufsteller von Automaten muss aufgrund der Neufassung des § 14 Abs. 3 GewO künftig nur noch in dem Bezirk seiner Hauptniederlassung eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstatten. Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Aufstellung von Automaten außerhalb der Hauptniederlassung künftig nicht mehr als eine nach § 14 Abs. 1 GewO anzeigepflichtige Eröffnung einer Zweigstelle eingeordnet werden kann.

Die Gewerbeüberwachung wird durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt. Für die besonders überwachungsbedürftigen Geldspielgeräte gilt die Sonderregelung des § 33c Abs. 3 GewO.

Die Kennzeichnungspflicht nach den neuen Sätzen 2 und 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 15a Abs. 5 GewO, die durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Mantelgesetzes aufgehoben wird.

Zu Nummer 3 (§§ 15a, 15b)

Die Anbringung des Namens des Gewerbetreibenden an offenen Betriebsstätten stellt eine Selbstverständlichkeit im heutigen Geschäftsverkehr dar. Der Gewerbetreibende selbst hat ein Interesse, seinem Kunden bzw. Geschäftspartner die für die Geschäftsbeziehungen erforderlichen Grunddaten wie Name und Firma mitzuteilen. Die bisherige Sonderregelung des § 15a Abs. 5 GewO wird durch den neu gefassten § 14 Abs. 3 GewO ersetzt.

Die in § 15b Abs. 1 geregelte Pflicht zur Namensangabe auf Geschäftsbriefen bezog sich ausschließlich auf die Gewerbetreibenden, die nicht berechtigt sind, eine Firma zu führen. Nur für diese Gewerbetreibenden gelten nicht die handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 37a HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG und § 25a GenG). Für Gewerbetreibende, die über keine im Handelsregister eingetragene Firma verfügen, ist der Name jedoch die einzige Möglichkeit, sich im Rechtsverkehr zu identifizieren. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, dass der Gewerbetreibende seinen Namen auf Geschäftsbriefen angibt. Hinsichtlich der wettbewerblichen Wahrheitspflicht kann auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die gesetzliche Verpflichtung des § 15b GewO aufzuheben.

§ 15b Abs. 2 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) mit dem Ziel eingeführt, eine im Gesellschaftsrecht bestehende Regelungslücke für ausländische juristische Personen zu schließen. Durch das Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungsverhältnisse vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) wurden die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zwischenzeitlich jedoch um eine entsprechende Regelung ergänzt (an § 35a GmbHG, § 80 AktG und § 25a GenG wurde jeweils ein vierter Absatz angefügt). Der § 15b Abs. 2 GewO kann daher aufgehoben werden.

Bei § 15b Abs. 3 handelt es sich um eine Ausnahmevervorschrift zu § 15b Abs. 2, die folglich auch aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 34c Abs. 5 Nr. 6)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) wurde das Teilzeit-Wohnrechtgesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154) in das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 481 bis 487) integriert. Aufgrund dessen muss der Verweis in § 34c Abs. 5 Nr. 6 GewO angepasst werden.

Zu Nummer 5 (§ 34d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

§ 34d Abs. 1 Satz 4 beinhaltet die Befugnis zu einer Beratung im gewerblichen Bereich („die nicht Verbraucher

sind“). Die Praxis hat gezeigt, dass Makler bei Unternehmen, die im Hinblick auf den Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen oder einer betrieblichen Altersversicherung beraten werden, oftmals auch in die (Einzel-)Beratung von Beschäftigten einbezogen werden sollten, da sich im Einzelfall noch weitergehende Fragen stellen. Das Unternehmen als Arbeitgeber erfüllt damit auch den arbeitsrechtlichen Fürsorgeanspruch gegenüber seinen Beschäftigten. Die Erweiterung durch Anfügung des zweiten Halbsatzes in Satz 4 soll diesem Erfordernis der Praxis Rechnung tragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Mit der Einfügung eines zweiten Halbsatzes in Absatz 5 wird die Möglichkeit eröffnet, dass Versicherungsvermittler nicht nur im EU- und im Europäischen Wirtschaftsraum, sondern auch in der Schweiz tätig werden dürfen, wenn sie hier registriert sind und sie gemäß § 11a Abs. 4 GewO den entsprechenden Schweizer Behörden gemeldet werden; Entsprechendes soll für Schweizer Vermittler gelten, die in Deutschland tätig werden wollen. Die Praxis hat gezeigt, dass gerade im deutsch-schweizerischen Grenzraum, aber auch im Hinblick auf den wichtigen Versicherungsstandort Schweiz, ein Bedürfnis besteht, grenzüberschreitende Dienstleistungen für deutsche und schweizerische Versicherungsvermittler zu erleichtern. Derzeit bestehen keine Anerkennungsmöglichkeiten für Versicherungsvermittler zwischen der Schweiz und anderen EU-Staaten. Daher soll das auf der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie basierende Regime für die Dienstleistungsfreiheit von Versicherungsvermittlern auf die Schweiz hin erweitert werden. Dies setzt allerdings den Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen Deutschland und der Schweiz voraus, mit dem die gegenseitige Anerkennung von registrierten Versicherungsvermittlern bzw. solchen, die – mit oder ohne Erlaubnis – entsprechend § 34d befugt tätig werden, gesetzlich festgelegt wird; die Arbeiten an einem solchen Abkommen sind aufgenommen worden. Die Erweiterung auf die Schweiz soll entsprechend Artikel 6 Nr. 2 zusammen mit dem Abkommen in Kraft treten.

Zu Nummer 6 (§ 145 Abs. 3 Nr. 10)

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 146 Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 3 und 4. Mit Aufhebung der Pflichten nach den §§ 15a und 15b GewO müssen auch die hieran anknüpfenden Ordnungswidrigkeitstatbestände gestrichen werden.

Zu Nummer 8 (§ 157 – neu –)

Aufgrund der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. EU Nr. L 145/1) ist die Anlagenberatung neben der Vermittlung als selbständige Finanzdienstleistung einzuordnen, die einer separaten Zulassung bedarf (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie). Entsprechend wurden durch das am 1. November 2007 in Kraft getretene Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BGBl. I S. 1330) sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch in der Gewerbeordnung in § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 jeweils separate Erlaubnispflichten geregelt.

Mit der Einführung des § 157 GewO wird für diejenigen Gewerbetreibenden, die am 31. Oktober 2007, also vor Inkrafttreten des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, über eine Vermittlererlaubnis im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) GewO alte Fassung) verfügten, festgelegt, dass diese Erlaubnis die Anlagenberatung mit umfasst. In diesen Fällen bedarf es keiner Erweiterung der Erlaubnis bzw. der Beantragung einer neuen Erlaubnis. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gewerbetreibende, dem die Erlaubnis für die Vermittlung nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b GewO a. F. erteilt worden war, auch die Voraussetzungen für die bis zum 1. November 2007 erlaubnisfreie Anlagenberatung erfüllt hat. Die Regelung des neuen § 157 entspricht im Ergebnis der Regelung des § 64i Abs. 1 Satz 1 KWG für die nach dem KWG erteilten Erlaubnisse.

Zu Artikel 10 (Änderung der Pfandleihverordnung)

Zu den Nummern 1 und 4 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 11)

Aufgrund der genannten Änderungen soll es dem Pfandleiher ermöglicht werden, sich aus aus der Verwertung von Pfändern erzielten Überschüssen, die gemäß dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Satz 1 erster Halbsatz PfandIV an die zuständige Behörde abzuführen waren, zu befriedigen, soweit ihnen bereits vorhandene Mindererlöse aus der Abwicklung anderer Pfandleihverträge mit demselben Verpfänder gegenüberstehen. Nur wenn darüber hinaus ein positiver Saldo vorhanden ist, ist der Pfandleiher zukünftig zur Abführung des Gesamtüberschusses an die zuständige Behörde verpflichtet. Die Beweislast für das Recht, sich wegen eines Mindererlöses aus einem Überschuss zu befriedigen, obliegt nach allgemeinen Grundsätzen dem Pfandleiher. Um der Gefahr des Missbrauchs entgegenzuwirken, darf der Pfandleiher sich nicht aus einem Überschuss befriedigen, wenn ein Überschuss aus einer früheren Vereinbarung noch nicht abgeführt wurde und der Mindererlös bei der Verwertung eines Pfandes auftritt, über das die Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 erst später geschlossen wurde.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Mit der Nummer 2 werden die Vorgaben der Absätze 2 bis 4 bezüglich der Art und Weise der Aufbewahrung von Pfandgegenständen aufgehoben.

Den Pfandleiher trifft bereits auf zivilrechtlicher Grundlage die Obliegenheit, die Pfandgegenstände so aufzubewahren, dass deren Verlust oder Beschädigung weitgehend ausgeschlossen wird. Anderenfalls macht er sich schadenersatzpflichtig. Es soll dem Pfandleiher anheim gestellt werden, die Aufbewahrung der Pfandgegenstände entsprechend zu organisieren.

Nachteile für den Verbraucher oder die Öffentlichkeit sind nicht erkennbar.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Mit der Streichung des Wortes „angemessen“ soll eine Klarstellung und damit Rechtssicherheit zugunsten des Verpfänders und des Pfandleihers erreicht werden.

In der Vergangenheit haben sich Auslegungsschwierigkeiten zu dem Begriff „angemessene Absicherung von Beraubungsschäden“ ergeben. Aus der Gegenüberstellung zu den Schäden, die durch Feuer, Leitungswasser und Einbruchsdiebstahl entstehen und die nach § 8 zum „doppelten Betrag des Darlehens“ abzusichern sind, wurde z. T. geschlussfolgert, dass das Pfand bei Beraubung in voller Höhe des Zeitwertes abzusichern sei. Dies widersprach jedoch der ursprünglichen Begründung für die Sonderbehandlung des Beraubungsrisikos. Danach wurde eine „angemessene“ Versicherung wegen der Annahme als gerechtfertigt angesehen, dass kaum sämtliche Pfänder auf einmal geraubt werden (Bundesratsdrucksache 402/60, S. 5). Die Rechtsprechung hat das Wort „angemessen“ teilweise dahingehend ausgelegt, dass der Pfandleiher nicht sein gesamtes Pfandlager zum doppelten Darlehenswert versichern müsse (LG Düsseldorf, GewArch 1980, S. 372). Teilweise wurde die Regelung auch dahingehend ausgelegt, dass eine Versicherungssumme ausreiche, die unter dem doppelten Darlehensbetrag liege (LG Aachen, GewArch 1986, S. 24). Zum Teil wird auf die Branchenüblichkeit verwiesen (vgl. Damrau, Kommentar zur Pfandleihverordnung, § 8 Rn. 13).

Durch die Streichung des Wortes „angemessen“ wird eindeutig festgelegt, dass auch bezüglich des Beraubungsrisikos künftig eine Versicherung zum doppelten Darlehensvertrag erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Zu Nummer 5 (§§ 13 bis 15)

Die Aufhebung der §§ 13 bis 15 PfandIV dient der Rechtsbereinigung. Mit § 13 PfandIV wird festgestellt, dass die für das Pfandleihgewerbe geltenden vorkonstitutionellen Landesgesetze sowie die auf dieser Grundlage ergangenen Verordnungen außer Kraft getreten sind bzw. keine Anwendung mehr finden. Für diese Regelungen gibt es heute keine Anwendungsfälle mehr, die an das aufgehobene Recht anknüpfen müssen. Die klarstellende Regelung des § 13 PfandIV ist daher nicht mehr erforderlich.

§ 14 PfandIV enthält eine Übergangsvorschrift für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pfandleihverordnung im Jahr 1961 abgeschlossenen, aber noch nicht abgewickelten Pfandleihgeschäfte. Auch für diese Vorschrift ist der Anwendungsbereich durch Zeitablauf entfallen. Mit dem § 15 wird die mittlerweile gegenstandslose Berlin-Klausel aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 16 Abs. 2)

§ 16 Abs. 2 PfandIV enthält eine Übergangsvorschrift bezüglich der im bisherigen § 7 Abs. 2 bis 4 PfandIV geregelten Beschränkungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Pfandgegenständen, und zwar für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für das Pfandleihgewerbe im Jahr 1961 genutzten Räumlichkeiten und Behältnisse. Für die Vorschrift gibt es keine Anwendungsfälle mehr. Mit Aufhebung des § 7 Abs. 2 bis 4 PfandIV ist diese Vorschrift ohnehin gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Eine Verpflichtung zur Inseratensammlung ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher insgesamt aufgehoben werden. Mit

dem Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) wurden bereits Grundstücks- und Wohnungsmakler von der Verpflichtung des § 13, Inserate zu sammeln, befreit; die Befreiung soll nun auf die übrigen Verpflichteten nach der MaBV ausgeweitet werden.

§ 13 ist auf die Werbung bzw. Inserierung in Druckschriften (Zeitungen etc.) zugeschnitten. Dies wird in Zeiten des Internets jedoch mehr und mehr unüblich. Für die Veröffentlichung in Rundfunk, Fernsehen oder Internet sieht Absatz 2 des § 13 zwar eine Erleichterung dahingehend vor, dass ein Vermerk über den Inhalt und den Tag des Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen ist. Eine Überprüfung würde danach weitere Recherchen erfordern, was die Prüfung insgesamt jedoch ineffizient macht.

Unseriöse Werbung wird über das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ausreichend sanktioniert. Vor diesem Hintergrund kann auf die Vorschrift des § 13 künftig verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Nummer 1.

Zu Artikel 12 (Änderung der Versteigerungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 1 VerStV werden öffentliche Versteigerungen im Sinne des § 383 Abs. 3 BGB von der Vorgabe der Anfertigung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Sachen befreit. Die öffentlichen Versteigerungen nach § 383 Abs. 3 BGB müssen durch einen Gerichtsvollzieher, einen zur Versteigerung befugten Beamten oder einen öffentlich angestellten Versteigerer erfolgen. Zudem ist das Verfahren durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes und der Länder, in der ZPO sowie in der Abgabenordnung gesetzlich reguliert. Die potentiellen Ersteigerer sind daher bereits ausreichend geschützt, da die Versteigerer eine besondere öffentliche Befugnis haben und an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden sind. Die mit dem Verzeichnis bezweckte Erleichterung der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist im Falle der Versteigerungen nach § 383 Abs. 3 BGB nicht zwingend erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2a – neu –)

Im Rahmen von Nachlass- und Insolvenzversteigerungen sowie der Versteigerung im Fall einer Geschäftsaufgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 VerStV kommt es vor, dass erst unmittelbar vor dem Versteigerungstermin einzelne, zu diesen Massen gehörende Gegenstände entdeckt werden. Damit diese Gegenstände auch innerhalb des für die Versteigerung des übrigen Nachlasses, der Insolvenzmasse oder der Masse aus dem aufgegebenen Geschäftsbetrieb vorgesehenen Termins versteigert werden können, soll es ermöglicht werden, diese Gegenstände nachzumelden. Die

Nachmeldung kann auch nach dem Versteigerungstermin erfolgen, sofern diese Gegenstände so kurzfristig als zum Nachlass oder zu Insolvenzmasse gehörend identifiziert werden, dass eine Meldung vor dem Termin nicht mehr möglich ist. Durch die Beschränkung auf „einzelne Gegenstände“ soll ein Missbrauch dieses Ausnahmetatbestandes vermieden werden. Durch die Bezugnahme auf die Anzeige gemäß § 3 Abs. 1 wird eine eindeutige Zuordnung dieser Gegenstände zum jeweiligen Versteigerungstermin möglich.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Mit dem am 1. September 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BGBl. I S. 2034) wurde im Zuge der Neuordnung der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 GG) das Recht des Ladenschlusses als bisheriger Teilbereich des in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG geregelten Rechts der Wirtschaft in die Kompetenz der Länder verlagert. Die Gesetzgebungskompetenz für das Feiertagsrecht liegt ohnehin bei den Ländern. Die Länder haben bereits eigene Ladenschlussgesetz sowie Feiertagsgesetze erlassen. Die Regelung des § 5 der Versteigererverordnung ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 13 (Änderung des Milch- und Margarinegesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Hier wird eine Anpassung an den Wortlaut des aktuellen Gemeinschaftsrechts vorgenommen, ohne dass darüber hinaus eine Änderung der rechtlichen Situation angestrebt wird.

Zu den Nummern 2 bis 4

Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens

Zur Entlastung der Rechtsanwender wird das Recht gestrafft und vereinfacht. Verwaltungsverfahren, die nicht unabdingbar notwendig sind, werden in diesem Rahmen abgeschafft. In diesem Sinne werden der bisherige Erlaubnisvorbehalt zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens in § 4 sowie die Folgeregelungen in den §§ 5 und 6 aufgehoben.

Im Hinblick auf die angestrebte Rechtsvereinfachung und Entlastung von einschränkenden Normen ergab eine eingehende Prüfung, dass es eines Erlaubnisvorbehalts, der einen erheblichen Eingriff im grundrechtsrelevanten Bereich der beruflichen Gewährleistungen darstellt, nicht mehr zwingend bedarf.

Für die Aufhebung spricht auch, dass milchwirtschaftliche Unternehmen wie andere Lebensmittelunternehmen grundsätzlich einem Zulassungsverfahren nach dem gemeinschaftsrechtlichen Hygienerecht unterliegen. Die Zulassungsbestimmungen sind insbesondere in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen

Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 226 S. 22) enthalten.

Soweit Unternehmen nach dem gemeinschaftlichen Hygienerecht zugelassen werden, haben andere Behörden und die Öffentlichkeit Zugriff auf die entsprechenden Informationen, so dass die für die Durchführung des Milch- und Margarinegesetzes zuständigen Behörden auch nach Entfallen des Erlaubnisvorbehalts über die Aufnahme der Tätigkeit milchwirtschaftlicher Unternehmen informiert sind. Nach dem gemeinschaftsrechtlichen Hygienerecht veröffentlicht die zuständige Behörde eine Liste der zugelassenen Betriebe (Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 226 S. 83).

Sachkunde beim Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens

Zur Straffung des Gesetzestextes und zur Vereinfachung von Verfahren wird die Regelung zur Sachkunde auf eine Verordnungsermächtigung beschränkt. Die Ermächtigungen des Milch- und Margarinegesetzes werden nunmehr in dem bisherigen § 7 (zukünftigen § 3) zusammengefasst.

Zu den Nummern 5 bis 10

Im Hinblick auf die Aufhebung des zweiten Abschnitts wird die Systematik des Gesetzes gestrafft.

Zu Nummer 11

Die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen werden dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes angepasst.

Zu den Nummern 12 bis 15

Im Hinblick auf die Aufhebung des zweiten Abschnitts wird die Systematik des Gesetzes gestrafft.

Zu Artikel 14 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) erhalten Frauen mit Anspruch auf Mutterschaftsgeld von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Wenn das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfristen aufgelöst wird, ist bisher nach § 14 Abs. 2 MuSchG der Zuschuss zu Lasten des Bundes von der Krankenkasse zu zahlen, bei der die Frauen Mitglied sind. Nach § 14 Abs. 3 gilt dies auch, wenn der Arbeitgeber wegen Insolvenz den Zuschuss nicht zahlen kann. In diesen Fällen erstattet das Bundesversicherungsamt auf Antrag der Krankenkassen die geleisteten Zahlungen. Für Frauen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, zahlt das Bundesversicherungsamt den Zuschuss unmittelbar.

Auf Anregung des Bundesrechnungshofs wird das Verfahren zur Erstattung der von den gesetzlichen Krankenkassen gezahlten Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld als zu verwaltungsaufwändig aufgegeben. Das Bundesversicherungsamt hat bisher die Aufwendungen der Krankenkassen nicht pauschal, sondern einzelfallbezogen erstattet. Zur Überprüfung der Erstattungsansprüche der Krankenkassen liegen dem Bundesversicherungsamt nicht immer prüfungsg geeignete

Unterlagen vor. Eine Neuregelung des Erstattungsverfahrens, welche die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen sicherstellen würde, wäre mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Krankenkassen und das Bundesversicherungsamt verbunden und deshalb nicht zweckmäßig. Durch die Gesetzesänderung wird das bisherige Erstattungsverfahren aufgegeben. Die Aufwendungen der Krankenkassen für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden wie bisher auch schon das Mutterschaftsgeld durch die vom Bund geleisteten Zahlungen für die Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen nach § 221 SGB V pauschal abgegolten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 14 (Änderung des Mutterschutzgesetzes). § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) verweist zur Zahlungspflicht des Mutterschaftsgeldes auf die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Daher ist die Verweisung in § 29 KVLG an die vorgesehene Änderung von § 14 MuSchG anzupassen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 141)

Mit der Änderung des § 141 TKG wird die in § 141 Abs. 1 TKG enthaltene Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Regelung der Anforderungen und des Verfahrens für die Anerkennung als anerkannte Abrechnungsstelle für den internationalen Seefunkverkehr nach den Anforderungen der Internationalen Fernmeldeunion gestrichen.

Das Verfahren zur Registrierung von Abrechnungsstellen ist auf internationaler Ebene in der Empfehlung ITU-T D.90 der Internationalen Fernmeldeunion geregelt. Die Anerkennung von Abrechnungsstellen und die entsprechende Meldung an die Internationale Fernmeldeunion hat in der Praxis bislang zu keinen Problemen geführt; auch in Zukunft sind Probleme nicht zu erwarten. Die Anwendung einer entsprechenden Verordnung wäre zudem mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Demgegenüber ist zu erwarten, dass pro Jahr lediglich ca. zwei relevante Fälle entstehen, in denen die Rechtsverordnung zur Anwendung käme. Die Anerkennung von Abrechnungsstellen kann daher auch weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen. Auf die Verordnungsermächtigung nach § 141 Abs. 1 TKG kann somit auch im Hinblick auf das erklärte Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen, verzichtet werden. Sie ist folgerichtig zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 142 Abs. 1 Satz 1)

Die Streichung von § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 TKG ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Aufgrund der Streichung der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Regelung der Anforderungen und des Verfahrens für die Anerkennung als anerkannte Abrechnungsstelle für den internationalen Seefunkverkehr nach § 141 Abs. 1 TKG ist der ent-

sprechende Gebührentatbestand für Tätigkeiten im Rahmen des Verfahrens für die Anerkennung als anerkannte Abrechnungsstelle für den internationalen Seefunkverkehr ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Mit der Aufhebung des Zollkontingentschein-Gesetzes (Artikel 18 Abs. 5) geht diese Regelung ins Leere.

Zu Artikel 18 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Zu Absatz 1 (Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk)

Durch die Umstellung der Zählungen im Handwerk auf jährliche Auswertungen von vorhandenen Daten (siehe Artikel 2) wird die Verordnung gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Absatz 2 (Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungsverordnung)

Es handelt sich um eine Maßnahme der Rechtsbereinigung. Aufgrund der Verordnung wurde ausschließlich im Jahre 1996 eine Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe als Bundesstatistik durchgeführt.

Zu Absatz 3 (Auskunftspflichtverordnung)

Die Auskunftspflichtverordnung (APfIV) aus dem Jahre 1923 beruhte auf einer Notgesetzgebung aus der Inflationszeit und hatte die Reichsregierung, die obersten Landesbehörden und die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle summarisch zu Auskünften und Prüfungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Anstalten, Verbänden und Vereinigungen ermächtigt. Auskunftsverlangen über Preise, Vorräte, Leistung und Leistungsfähigkeit von Unternehmen auf der Grundlage der APfIV gab es in den letzten Jahrzehnten nicht mehr.

Soweit in Marktordnungsgesetzen, wie dem Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), gemäß § 21 ViehFIG die Regelungen der APfIV Anwendung finden, steht ein ersatzloser Wegfall der APfIV der weiteren Anwendung dieser Verordnung im Rahmen des ViehFLG nicht entgegen. Vorschriften, die aufgehobenes Recht in Bezug nehmen, werden als zulässige „starre Verweisungen“ begriffen, die das alte Recht als solches nicht wiederbeleben, sondern mit Hilfe der Inbezugnahme neues Recht schaffen. Solcher Verweisung wegen braucht das außer Kraft gesetzte Recht im Fundstellennachweis des Bundesrechts nicht mehr als geltendes Recht vorgehalten zu werden.

Zu Absatz 4 (Änderungsgesetze zur Gewerbeordnung)

Bei den aufgehobenen Gesetzen handelt es sich um Änderungsgesetze zur Gewerbeordnung, die keine materiellrechtliche Bedeutung mehr haben. Die Gesetze enthielten Übergangsvorschriften, deren Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf erledigt hat. Im Übrigen haben sich die Gesetze durch Vollzug erledigt oder sind aus anderen Gründen obsolet geworden (z. B. Berlin-Klausel). Mit der Aufhebung von

Regelungsresten sind diese Gesetze nicht mehr zum Bestand des Bundesrechts zu zählen.

Zu Absatz 5 (Zollkontingentschein-Gesetz)

Das Zollkontingentschein-Gesetz (ZKtgSchG) vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1389) wird ersatzlos aufgehoben.

Sinn und Zweck des ZKtgSchG war es, das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen zu regeln. Zum Erreichen dieser Zielsetzung ist das ZKtgSchG nicht mehr erforderlich, nachdem das Zollkontingentverfahren auf die Europäische Union übergegangen ist. Das ZKtgSchG findet nach Recherchen im Ergebnis einer Abfrage bei den betroffenen Ressorts auf nationaler Ebene keine Anwendung mehr.

Im Hinblick auf den in der Praxis nicht mehr erforderlichen regulatorischen Aufwand ist eine Beibehaltung des ZKtgSchG nicht mehr gerechtfertigt und es kann daher entfallen.

Zu Absatz 6 (Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen)

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen (PostGOWiZV) wird ersatzlos aufgehoben.

Durch die Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation ist die Verordnung gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Absatz 7 (Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen)

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG§22aV) wird ersatzlos aufgehoben.

Durch die Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und dessen Geschäftsbereichs wird die Verordnung gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 19 (Neubekanntmachung des Handwerkstatistikgesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes)

Mit Artikel 19 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, den Wortlaut des durch Artikel 2 geänderten Handwerkstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zur Neubekanntmachung des mit Artikel 13 geänderten Milch- und Margarinegesetzes ermächtigt.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll nach Artikel 20 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Hiervon ausgenommen sind die Änderungen zur Handwerkstatistik, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Mutterchutzgesetzes und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die nach Absatz 2 am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Nach Artikel 20 Abs. 3 ist des Weiteren ausgenommen die Regelung des Artikels 9 Nr. 6, wonach die Regelung des § 34d Abs. 5 GewO auf Vermittler aus der Schweiz erweitert werden soll (vgl. Ausführungen zu Artikel 9 Nr. 6). Die Erweiterung auf die Schweiz soll entsprechend Artikel 20 Abs. 3 zusammen mit dem Abkommen in Kraft treten.

Ebenfalls ausgenommen ist nach Artikel 20 Abs. 4 das in Artikel 18 Abs. 4 Nr. 5 genannte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465). Dieses Gesetz enthält eine Bestandsschutzregelung, wonach eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO demjenigen als erteilt gilt, der ein in dieser Vorschrift bezeichnetes Gewerbe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt ausgeübt hat (Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1972). Der Gewerbetreibende muss jedoch den Betrieb bei der zuständigen Behörde anzeigen. In den letzten Jahren wurde in Einzelfällen von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund soll eine einjährige Frist bis zur Aufhebung des Gesetzes eingeräumt werden; innerhalb dieser Frist sollen die betroffenen Fachverbände informiert werden.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft 7 Informationspflichten aufgehoben und 6 Informationspflichten geändert. Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht geändert. Die aus den Informationspflichten resultierenden Auswirkungen auf die Bürokratiekosten hat das Ressorts quantifiziert und ausgewiesen. Danach haben 13 Maßnahmen eine jährliche Entlastung der Wirtschaft von 76 Mio. Euro zur Folge.

Ferner zeichnet sich das MEG III dadurch aus, dass es eine Reihe von Maßnahmen enthält, bei denen spezifische Wirtschaftszweige – mit einem begrenzten Adressatenkreis – betroffen sind. In seiner Studie „Bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen“ kommt der Nationale Normenkontrollrat zu der Schlussfolgerung, dass gerade solche branchenspezifischen Entlastungsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag für die Spürbarkeit des Regierungsprogramms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ leisten können.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Nationale Normenkontrollrat das Regelungsvorhaben ausdrücklich.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Artikeln 3 bis 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Artikel 3 bis 5 des Gesetzentwurfs mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vereinbar sind, oder ob § 16 BStatG geändert werden muss.

Begründung

Die Artikel 3 bis 5 des vorgelegten Gesetzentwurfs regeln jeweils die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt an das Umweltbundesamt. Nach § 16 Abs. 4 BStatG ist allein die Übermittlung an oberste Bundes- oder Landesbehörden vorgesehen. Beim Umweltbundesamt handelt es sich nicht um eine oberste Bundesbehörde, sondern um eine Bundesoberbehörde.

2. Zu Artikel 6a – neu – (§ 11 GewStG)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

**„Artikel 6a
Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „3 900“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
2. In § 36 wird dem Absatz 9a folgender Satz angefügt:
„§ 11 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 6a des Gesetzes vom [...] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.““

Begründung

In Artikel 6 des Gesetzentwurfs ist eine Erhöhung des Freibetrags für bestimmte Körperschaften auf 5 000 Euro vorgesehen (§ 24 KStG). Dies führt dazu, dass künftig erst ab einem Einkommen von 5 000 Euro eine Körperschaftsteueranlagung vorgenommen werden muss. Davon profitieren vor allem juristische Personen des privaten Rechts, wie z. B. Vereine und Stiftungen.

Eine dem § 24 KStG vergleichbare Freibetragsregelung gibt es auch im geltenden § 11 GewStG. Um ein Auseinanderdriften der Freibetragsregelungen zu vermeiden, wird eine entsprechende Anhebung des Freibetrags auch im Gewerbesteuergesetz vorgeschlagen. Auch dort dient die Freibetragsanhebung der Entlastung von überflüssigen bürokratischen Vorgaben.

3. Zu Artikel 9 Nr. 2a – neu – (§ 14a – neu – GewO)

In Artikel 9 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Andere Stellen nach den §§ 14, 15 Abs. 1

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung auch andere Stellen, insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, zu der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 berechtigen; diese Stellen haben zur Wahrnehmung der Zwecke der Gewerbeüberwachung und der Statistik die Daten der Gewerbeanzeige und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die anderen Stellen unterliegen der Aufsicht der von der Landesregierung bestimmten Behörde.““

Begründung

Aus den Kreisen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern gibt es Wünsche, anlässlich der Existenzgründungsberatung Gewerbeanzeigen entgegennehmen und bescheinigen zu können. Dies erfolgt derzeit durch staatliche Behörden. Die Länder sollen auch andere Stellen, die möglicherweise in Zukunft Interesse bekunden, zu diesen Tätigkeiten berechtigen können; die gewerberechtliche Aufsicht verbleibt bei den zuständigen Behörden. Als andere Stellen kommen beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Zusammenschlüsse solcher Kammerorganisationen, aber auch Zusammenschlüsse von Kammern etwa im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, in Betracht.

Nach § 14a Satz 1 Halbsatz 2 GewO-E haben diese berechtigten anderen Stellen den zuständigen Behörden, d. h. den Gewerbeämtern, die Daten der Gewerbeanzeige zu übermitteln. Hierdurch wird eine effektive Gewerbeüberwachung sichergestellt. Soweit andere Stellen berechtigt werden, ist aus rechtsstaatlichen Gründen eine staatliche Aufsicht erforderlich.

Um eine wirksame Aufgabenübertragung auf Selbstverwaltungskörperschaften zu ermöglichen, ist eine hinreichend bestimmte Zuweisungsnorm erforderlich. Der Hinweis der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/4764 (S. 31) auf § 155 Abs. 2 GewO, wonach die Länder im Rahmen ihrer Organisationshoheit die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständigen Stellen bestimmen können, trifft rechtlich diesen Sachverhalt nicht. Dieser Behauptung widerspricht bereits, dass nach § 14 Abs. 9 GewO die genannten Kammern eindeutig nur als Empfänger von Gewerbeanzeigen benannt sind, mithin keinesfalls die Konzeption von § 14 ff. GewO diese Kammern als originär zuständige Institutionen optional in Betracht zieht. Das Gewerbeanzeigenverfahren nach § 14 ff. GewO hat wegen seiner Zielrichtung der Gewerbeüberwachung einen konsistenten Regelungskreis hinsichtlich Pflichten und Rechten – auch unter Datenerhe-

bungs- und -weitergabeaspekten –, so dass die differenzierte, klar eingegrenzte Zuordnung von Teilaufgaben an andere Institutionen als Behörden, wie hier an die Körperschaften des öffentlichen Rechts, einer Ermächtigungsgrundlage (Vorbehalt des Gesetzes) bedarf.

4. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§§ 15a, 15b GewO)

Artikel 9 Nr. 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 156 folgende Angabe angefügt:

„§ 157 Übergangsregelung zu § 34c““

b) Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelungen der §§ 15a, 15b GewO mit der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Angabe ihres Namens am Laden und im Schriftverkehr bezwecken Transparenz und dienen damit Wirtschaft und Verbrauchern. Eine Abschaffung dieser Vorschriften würde z. B. bei der Verwendung von Phantasiebezeichnungen oder lediglich Postfachangaben durch dubiose Unternehmen bei der Rechtsverfolgung – auch bei Behörden – zu erhöhtem Aufwand führen, weil erst der richtige Name und die ladungsfähige Anschrift (Postfachanschrift genügt hierfür nicht) ermittelt werden müssten; u. U. wäre dies auch überhaupt nicht möglich. Das Gleiche gilt auch für wettbewerbsrechtliche Ansprüche von Konkurrenten bei unlauterem Verhalten des Gewerbetreibenden.

Insbesondere die Aufhebung von § 15b GewO, der erst zum 22. Mai 2007 um die Verpflichtung zur Angabe der zustellungsfähigen Anschrift ergänzt wurde, würde den Verbraucherschutz erheblich beeinträchtigen und die Gewerbeämter mit unnötigem zusätzlichem Aufwand belasten, wie auch die Begründung zu dieser aktuellen Gesetzesänderung aufzeigt (Bundesratsdrucksache 303/06, S. 29):

„Die mangelnde Identifizierbarkeit von Unternehmen wurde von Verbrauchern wie auch Gewerbetreibenden in der Vergangenheit des Öfteren beklagt. Die verbreitete Angabe einer bloßen Postfachadresse erschwert insbesondere den Zugriff auf Unternehmen, die sich dubioser Praktiken bedienen. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift vereinfacht die Rechtsverfolgung für Geschäftspartner und Verbraucher und stellt eine Gleichbehandlung zu den Unternehmen her, die den speziellen handels- oder gesellschaftsrechtlichen Publizitätspflichten im GmbHG, AktG, GenG oder HGB unterliegen.“

Zudem würde die Wirtschaft durch die Abschaffung dieser Informationspflichten auch nicht von Bürokratiekosten entlastet werden. Denn die im Gewerbebereich (Artikel 9) angesetzten 66 Mio. Euro Kostenentlastung durch den Wegfall der Pflicht zur Anbringung des Namens am Laden (§ 15a GewO) erfolgte unter Einrechnung – vom Gesetz nicht geforderter und in der Praxis auch nicht üblicher – hoher Materialkosten für ein Schild. Ähnliches gilt für die Aufhebung der erst im Jahr 2007 um die An-

gabe der ladungsfähigen Anschrift ergänzten Pflicht zur Angabe der Anschrift im Briefkopf (§ 15b GewO), die nur den Umfang des Briefkopfs betrifft und daher nicht zu messbaren Kostenreduzierungen führt.

Nach Beobachtungen der Gewerbebehörden, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag bestätigt werden, lassen unseriöse Gewerbetreibende ihren Namen und auch die Anschrift weg. Die Vorschriften haben sich zudem bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit bewährt. Auf Grund dessen kann auf die §§ 15a und 15b GewO nicht verzichtet werden.

Im Übrigen geht auch die Bundesregierung davon aus, dass die Unternehmen nicht tatsächlich entlastet werden. Denn in der Gesetzesbegründung zu Artikel 9 Nr. 3 führt sie aus, dass es sich bei den nach den §§ 15a, 15b GewO anzugebenden Informationen um Selbstverständlichkeiten handelt, die jeder Gewerbetreibende macht. Dann fehlt es aber an einer echten Entlastung.

Dementsprechend fordert auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag im Interesse der lautereren Kaufmannschaft eine Beibehaltung der §§ 15a, 15b GewO, weil diese Informationspflichten tatsächlich keine Kosten verursachen, sondern im Gegenteil Kosten z. B. bei der Identitätsfeststellung vermeiden.

5. Zu Artikel 14 (§ 14 Abs. 2 und 3 MuSchG)

Artikel 14 ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 15 zu streichen.

Begründung

Derzeit zahlen die Krankenkassen den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes an ihre Mitglieder aus, wenn deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfristen aufgelöst wurde oder wenn der Arbeitgeber seinen Zuschuss wegen Insolvenz nicht zahlen kann. Die tatsächlichen Aufwendungen erhalten die Krankenkassen über das Bundesversicherungsamt erstattet.

Mit Artikel 14 soll § 14 Abs. 2 und 3 MuSchG dahingehend geändert werden, dass die Krankenkassen den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die betroffenen Mitglieder nicht mehr „zu Lasten des Bundes“ auszahlen; die entsprechenden Wörter sollen aus den Vorschriften gestrichen werden.

Aus der Begründung zu Artikel 14 ergibt sich, dass die Krankenkassen die Aufwendungen pauschal aus dem Betrag ersetzt bekommen sollen, der nach § 221 SGB V als „Beteiligung des Bundes an Aufwendungen“ (für versicherungsfremde Leistungen) zur Verfügung gestellt wird. Eine entsprechende Erhöhung dieser Beteiligung des Bundes ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Beteiligung des Bundes nach § 221 SGB V wird nach dem Verhältnis aller versicherungsfremden Leistungen zu dem zur Verfügung stehenden Betrag verteilt. Weder der einzelnen mit dem Leistungsaufwand belasteten Krankenkasse noch den Krankenkassen insgesamt werden also die tatsächlich aufgewendeten Leistungen erstattet.

Angesichts der zu erwartenden Belastungen durch bereits beschlossene Strukturänderungen (Gesundheitsfonds, deutliche und durch das Bundesministerium für Gesundheit bereits versprochene Aufstockung der Honorare für Vertragsärzte u. Ä.) ist selbst eine vergleichsweise geringe zusätzliche Belastung nicht verantwortbar.

Durch die in Artikel 14 vorgesehenen Änderungen werden daher ausschließlich der Bund (finanziell) und das Bundesversicherungsamt zu Lasten der Krankenkassen entlastet. Für den Mittelstand (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz) treten keine noch so marginalen Entlastungen ein. Auch für die Krankenkassen ist angesichts der geringen Zahl von Erstattungsfällen keine Bürokratiekostensparnis zu erwarten, die den Verlust der Erstattung rechtfertigen könnte.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 19. September 2008 wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 3 bis 5)

Die Artikel 3 bis 5 sind vor Aufnahme in den vorliegenden Gesetzentwurf auf die Vereinbarkeit mit § 16 BStatG geprüft worden. Eine Änderung des § 16 BStatG ist nicht erforderlich. Einschlägig ist im vorliegenden Fall nicht § 16 Abs. 4 sondern § 16 Abs. 1 BStatG.

Zu Nummer 2 (Artikel 6a – neu – (§ 11 GewStG))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 9 Nr. 2a – neu – (§ 14a – neu – GewO))

Die vorgeschlagene Einfügung des § 14a GewO wird abgelehnt.

Der Bundesrat hatte bereits zum Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz einen weitgehend identischen Vorschlag vorgelegt. Die hierzu auf Bundestagsdrucksache 16/4764 (S. 17) dargestellte Auffassung der Bundesregierung hat sich nicht geändert. Die Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Es ist unstrittig, dass die Kammern ohne zusätzliche gesetzliche Regelung bereits jetzt als Dienstleistung Anzeigenformulare mit Unternehmensgründern ausfüllen und an die Gewerbebehörden weiterleiten können. Dies ist mehrfach durch den Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ bestätigt worden.

Was weitergehende Befugnisse zur Entgegennahme der Gewerbeanzeige und Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO betrifft, können die Länder über eine entsprechende Kompetenzzuweisung bestimmen, ohne dass es der vorgeschlagenen Regelung bedarf. Dies ergibt sich aus § 155 Abs. 2 GewO wie auch aus den Regelungen des Artikels 84 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Tatsache, dass § 14 Abs. 9 GewO unter anderem die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern als Stellen benennt, an die die zuständige Behörde die Gewerbeanzeigen übermittelt, steht dem nicht entgegen, da dies lediglich eine Vorschrift über die Zulässigkeit der Datenweitergabe ist.

Soweit der Antrag des Wirtschaftsausschusses sich auf die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie bezieht, wird auf Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften verwiesen, der am 13. August 2008 vom Bundeskabinett beschlossen worden

ist. Dort sind Öffnungsklauseln vorgesehen, die den Ländern ermöglichen, den Kammern Aufgaben eines einheitlichen Ansprechpartners im Sinne der Richtlinie zu übertragen. Die Regelung sieht vor, dass durch das entsprechende Landesgesetz auch geregelt wird, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Zusätzliche Regelungen in der Gewerbeordnung sind daher nicht erforderlich.

Inhaltlich ist zu befürchten, dass es durch eine Kompetenzzuweisung, wie sie durch den Antrag ermöglicht werden soll, zu einem Aufbau von Parallelstrukturen käme. Denn nach dem Vorschlag soll die Gewerbeuntersagung, als Gegenstück zu der Gewerbeanzeige, ebenso wie die Gewerbeaufsicht bei den Gewerbebehörden verbleiben. Damit diese ihren Aufgaben nachgehen können, müssten die Kammern die Gewerbebehörden über eingegangene Gewerbeanzeigen unverzüglich unterrichten. Die Kammern würden also dem jetzigen Verfahren lediglich vorgeschaltet. Dies stellt jedoch kein Element des Bürokratieabbaus dar und wäre auch deshalb in einem Mittelstandsentlastungsgesetz fehlplatziert.

Zu Nummer 4 (Artikel 9 Nr. 3 – (§§ 15a, 15b GewO))

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Namensangaben an offenen Verkaufsstellen und im Schriftverkehr wurden im Rahmen der Standardkostenmodell-Messungen als Regelungen mit einer sehr hohen Belastung für die Wirtschaft identifiziert und sollen deshalb abgeschafft werden. Im Übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 5 (Artikel 14 (§ 14 Abs. 2 und 3 MuSchG))

Die Streichung von Artikel 14 und, als Folge, von Artikel 15 wird abgelehnt. Die Bundesregierung teilt nicht die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Einbeziehung der von den Krankenkassen gezahlten Zuschüsse zum Mutterchaftsgeld in die vom Bund geleistete pauschale Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Leistungen des Bundes ab 2009 um jährlich 1,5 Mrd. Euro bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von 14 Mrd. Euro erhöhen (§ 221 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Demgegenüber betrug der Umfang der bisher vom Bund insgesamt geleisteten Erstattungen z. B. in 2006 325 000 Euro und in 2005 598 000 Euro. Durch die Abschaffung des derzeitigen Erstattungsverfahrens entfällt auch der Verwaltungsaufwand der Krankenkassen für das Einzelerstattungsverfahren. Im Übrigen ergeben sich entgegen der Auffassung des Bundesrates durch die Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 keine zusätzlichen Belastungen der Krankenkassen.

